

## **Der Rücktritt des Gläubigers vom Vertrag (§§ 323 ff., 346 ff. BGB)**

1. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
  - a) dem Vertragspartner gegenüber abgegeben
  - b) Zugang
  - c) Auslegung
2. Rücktrittsgrund
  - a) Vertraglicher Rücktrittsvorbehalt (selten) oder
  - b) gesetzlicher Rücktrittsgrund (§§ 323 f. BGB)
    - aa) Fällige Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner
    - bb) Nichtleistung oder nicht vertragsgemäße Leistung des Schuldners (Verschulden ist nicht erforderlich)
    - cc) Fristsetzung durch den Gläubiger zur Leistung oder Nacherfüllung (falls nicht ausnahmsweise entbehrlich, § 323 II BGB)
    - dd) Erfolgloses Verstreichen der Frist
3. Rücktrittsfolgen (§§ 346 ff. BGB)
  - a) Erlöschen der noch nicht erfüllten Leistungspflichten
  - b) Wechselseitige Pflicht zur Rückgewähr empfangener Leistungen (§ 346 I BGB) oder, falls dies nicht möglich ist,
  - c) Wertersatz (§ 346 II BGB) oder
  - d) ausnahmsweise nur Bereicherungs-Herausgabe (§ 346 III)